



Rudolf Steiner Schulverein Aargau Regelung für Elternmitglieder

gültig ab Schuljahr 2020/21, Stand 1. Januar 2021

Rudolf Steiner Schule Aargau
Alte Bernstrasse 14
5503 Schafisheim
T 062 892 05 20
info@steinerschule-aargau.ch
steinerschule-aargau.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Aufnahme-, Übertritts- und Kündigungsregelung	4
2.1.	Aufnahmeregelung	4
2.2.	Dauer und Kündigung	5
3.	Elternbeitragsordnung	6
3.1.	Beitragsbemessung	6
3.2.	Jährliche Erneuerung des Elternbeitragsversprechens	6
3.3.	Zahlungsfristen	7
3.4.	Mahnungen	7
3.5.	Elternbeitrag für weiterführende Rudolf Steiner Schulen	7
3.6.	Nicht im Elternbeitrag inbegriffen	7
3.7.	Mindest- und Maximalbeitrag	7
3.8.	Sonderregelung	7
3.9.	Elternbeitrag für Mitarbeitende	8
3.10.	Defizitdeckung	8
3.11.	Gemeindebeiträge	8
4.	Zusatzangebote	8
5.	Elternmitarbeit	9
5.1.	Allgemein	9
5.2.	Putzen	9
5.3.	Kochen	10
5.4.	Elternengagement	10
6.	Elterndarlehen	11
6.1.	Regelung	11
ANHANG 1) Elternbeitragsordnung		12
Beitragsbemessung für den monatlichen Elternbeitrag ohne weiterführende Schulen Punkt 1 auf dem Elternbeitragsversprechen		12
Zusatzbeitrag weiterführende Schulen		12
ANHANG 2) Zuschläge für Quereinsteiger pro Kind		13
ANHANG 3) Zusatzangebote: Förderangebote und Fremdsprachenunterricht		13
ANHANG 4) Stundenansätze für Kochen und Putzen		14

1. Einleitung

Grundsatz: Die Rudolf Steiner Schule Aargau ist eine Schule mit privater Trägerschaft. Durch eine transparente Handhabung des sozialen Ausgleichs möchte die Schule auch für finanziell weniger gut gestellte Eltern und für Familien mit mehreren Kindern zugänglich sein, sofern der Finanzhaushalt der Schule dies tragen kann.

Die hier vorliegenden Regelungen für Elternmitglieder des Rudolf Steiner Schulvereins Aargau sind integrierter Bestandteil der Statuten und verbindlich für alle Eltern, deren Kinder die vom Verein geführte Schule oder eine weiterführende Rudolf Steiner Schule besuchen. Die Genehmigung bzw. Änderung der Regelungen erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Diese Regelungen enthalten, ergänzend zu den Statuten, alle rechtlichen und wirtschaftlichen Verpflichtungen zwischen den Eltern und dem Schulverein. Sie werden bei Bedarf aktualisiert und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Grundlegende pädagogische und geistige Gesichtspunkte, denen sich die Lehrpersonen verpflichtet fühlen, sind im Leitbild und Lehrplan der Rudolf Steiner Schule Aargau formuliert. Sie finden ihre Ausgestaltung im alltäglichen und konkreten Zusammenarbeiten aller an der Schule beteiligten Menschen.

Die Eltern stellen den Schulbetrieb auf drei Ebenen sicher:

Elternbeitrag (monatliches Schulgeld)

Elternmitarbeit

Elterndarlehen

2. Aufnahme-, Übertritts- und Kündigungsregelung

2.1. Aufnahmeregelung

Vor dem Eintritt in die Schule, den Kindergarten, bzw. in die Tagesbetreuung und Spielgruppe Farfallina findet ein definiertes Verfahren zur Aufnahme statt. Das Verfahren vom Eingang der Anmeldung bis zum Elternbeitragsgespräch dauert seitens der Schule in der Regel längstens 5 Schulwochen. Für den Schulbesuch der 1. Klasse müssen Kinder aus dem Kindergarten neu angemeldet werden.

Ablauf des Aufnahmeverfahrens:

Erstes Informationsgespräch.

Einreichen der ausgefüllten Anmeldeformulare und Einzahlung der Anmeldegebühr.

Vereinbarung einer 3- bis 14-tägigen Schnupperzeit für Schüler*innen ab der 1. Klasse.

Pädagogische Aufnahme nach pädagogischem Eintrittsgespräch mit der künftigen Lehrperson.

Elternbeitragsgespräch mit Mitgliedern der Elternbeitragskommission (EBK).

Abschluss des Schulvertrags zwischen Eltern, Kollegium und Schulverein.

Dieser Schulvertrag ist für die gesamte Schuldauer aller Kinder der Familie gültig.

Beitritt in den Rudolf Steiner Schulverein Aargau.

Die Mitgliedschaft wird für alle Eltern, deren Kinder die Schule besuchen, vorausgesetzt.

Das Kind ist aufgenommen, wenn folgende Punkte vollumfänglich erfüllt sind:

Schriftliche Bestätigung der pädagogischen Aufnahme durch die Schule.

Beitrittserklärung zum Schulverein.

Unterzeichnung des Schulvertrages.

Vollständig ausgefülltes Beitragsversprechen (EBV) und Arbeitsversprechen (MAV).

Einzahlung des ersten monatlichen Schulgeldes.

Allfällige Einzahlung des Quereinsteigerzuschlages.

Die Schulleitung bestätigt den Eltern die Aufnahme des Kindes/der Kinder.

Nach Ablauf der 5-monatigen Probezeit wird die Aufnahme in stiller Übereinkunft definitiv.

Voraussetzung für den Schulbesuch ist ein jährlich korrekt und vollständig erneuertes und unterschriebenes Beitragsversprechen der Eltern (vgl. 3.2).

Stütz- und Förderunterricht

Während der Probezeit wird der kostenpflichtige Besuch von Stütz- und Förderunterricht als Einstiegshilfe für Quereinsteiger vereinbart. Die Verrechnung erfolgt bei Eintritt, gemäss den Tarifen im ANHANG 2 [Zuschläge für Quereinsteiger pro Kind].

Im regulären Schulbetrieb kann die Lehrperson in Zusammenarbeit mit den Eltern zusätzlich den kostenpflichtigen Besuch von Stütz- und Förderunterricht festlegen. Tarife finden sich im ANHANG 3 [Zusatzangebote: Förderangebote und Fremdsprachenunterricht] und werden monatlich verrechnet.

2.2. Dauer und Kündigung

Die Verpflichtungen als Eltern enden mit Abschluss des 12. Schuljahres an einer weiterführenden Rudolf Steiner Schule. Damit erlischt auch der Schulvertrag. Die Vereinsmitgliedschaft erlischt jedoch nicht automatisch. Sie muss separat gekündigt werden.

Das Elternbeitragsversprechen (EBV) ist jährlich zu erneuern und mit einer Kündigungsfrist von jeweils 3 Monaten auf Monatsende kündbar. Ausgenommen ist eine Kündigung auf Ende Juni. Die Kündigung des EBV sowie des Schulvertrages ist in schriftlicher Form an die Schulleitung zu richten, bzw. an die Adresse der Sorgeberechtigten. Während der 5-monatigen Probezeit kann mit einer zweimonatigen Frist von beiden Seiten gekündigt werden.

Diese Regelung gilt auch bei Änderungen des Besuchs von angemeldeten Zusatzangeboten.

Bei vorzeitigem Austritt aus der Schule bzw. der weiterführenden Schule ist die Kündigungsfrist in jedem Fall einzuhalten. Das bedeutet, dass nach Erhalt der schriftlichen Kündigung noch drei Monatsbeiträge geschuldet werden, auch wenn der Unterricht nicht mehr besucht wird. Dabei ist das letztgültige Beitragsversprechen massgeblich.

Eine Kündigung seitens der Schule kann aus pädagogischen Gründen erfolgen. Sie ist auch fristlos möglich, wenn die Eltern ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Schule nicht nachkommen. Bei groben Verstössen gegen die Haus- und Schulordnung kann eine sofortige Dispensation vom Unterricht und den Zusatzangeboten erfolgen. Das Schulgeld bleibt trotzdem geschuldet.

In jedem Fall findet ein Austrittsgespräch zwischen Schulleitung und Eltern statt. Tritt bei Mehrfamilien nur ein Kind aus, erfolgt ebenfalls ein Austrittsgespräch. Davon wird ein Protokoll erstellt. Die Eltern können Einsicht in das Protokoll verlangen.

3. Elternbeitragsordnung

3.1. Beitragsbemessung

Der Beitrag der Eltern für den Schulbesuch ab dem Kindergarten wird nach dem Beitragsschlüssel im

ANHANG 1 [Elternbeitragsordnung] festgesetzt. Die Beiträge richten sich nach dem gesamten Einkommen einer Familie gemäss Punkt 7 der Steuerveranlagung im Kt. Aargau (entspricht Punkt 9 im Kt. Solothurn). In allen anderen kantonalen Veranlagungen entspricht dies der Summe aller Realeinkommen.

Bei Veranlagungen im Kt. Aargau mit Liegenschaftswerten wird zur Ermittlung des massgeblichen Einkommens der Eigenmietwert netto aus selbstbewohnten Liegenschaften von der Summe aus Punkt 7 wieder weggerechnet und der Abzug des Liegenschaftsunterhalts dazugezählt. Das Total des Liegenschaftsunterhaltes kann nicht höher sein als der Eigenmietwert.

Weggehende Alimentezahlungen können in Abzug gebracht werden (Kopie der def. Steuerveranlagung Seite «Abzüge» muss beigelegt werden). Geschiedene oder getrenntlebende Paare übernehmen die Verantwortung für das Schulgeld gemäss offizieller Vereinbarung.

Das gemeinsame Einkommen wird durch die letzte definitive Steuerveranlagung belegt. Kopien müssen mit dem Elternbeitragsversprechen abgegeben werden.

Wer den Höchstbeitrag bezahlt, muss kein beitragsrelevantes Einkommen deklarieren und keine Einkommensnachweise vorlegen. Falls von der Familie kein beitragsrelevantes Einkommen im Beitragsversprechen deklariert wird, wird automatisch der Höchstbeitrag in Rechnung gestellt. Ab einem Einkommen über dem Höchstbeitrag wird ein zusätzlicher Betrag in Form einer Spende erwartet.

Generell sind zusätzliche Beiträge erwünscht und tragen wesentlich zu einer gesunden finanziellen Basis der Schule bei. Spenden an den Schulverein sind steuerlich abzugsberechtigt.

Für Schüler*innen die zum 2. Schuljahr oder später eintreten, ist ein einmaliger Zuschlag pro Kind zu entrichten, gemäss Tabelle im ANHANG 4 [Zuschläge für Quereinsteiger pro Kind].

3.2. Jährliche Erneuerung des Elternbeitragsversprechens

Die Eltern verpflichten sich jedes Schuljahr neu für die monatlichen Elternbeiträge mit einem von allen Sorgeberechtigten unterschriebenen Elternbeitragsversprechen.

Die Formulare zum Elternbeitragsversprechen werden seitens der Schule im April zugestellt. Die korrekt ausgefüllten und unterzeichneten Formulare mit den vollständigen Unterlagen sind bis zum 31. Mai einzureichen an die Rudolf Steiner Schule Aargau, z.Hd. Sekretariat, Alte Bernstrasse 14, 5503 Schafisheim.

Wird das Elternbeitragsversprechen nicht termingerecht und vollständig eingereicht, wird eine Administrationsgebühr von CHF 100.– fällig. Zudem wird eine Einstufung mit einer Erhöhung um 10 % gegenüber der gültigen Beitragsrichtlinie bzw. des letztjährigen Elternbeitrages vorgenommen. Diese Einstufung bleibt bis zum Eingang des vollständigen Elternbeitragsversprechens, mindestens jedoch für den Monat August bestehen.

3.3. Zahlungsfristen

Der ordentliche Elternbeitrag sowie Förderangebote und zusätzlicher Fremdsprachenunterricht sind monatlich im Voraus zu bezahlen. Der Elternbeitrag wird erstmals am 1. August des jeweiligen Jahres fällig. Beim Eintritt während des Schuljahres ist der erste Beitrag im Eintrittsmonat fällig.

3.4. Mahnungen

Bei versäumter Zahlung des Elternbeitrags wird im ersten Monat eine Zahlungserinnerung verschickt. Ab dem zweiten Monat wird der säumige Elternbeitrag gemahnt. Die Mahngebühr beträgt CHF 20.–.

3.5. Elternbeitrag für weiterführende Rudolf Steiner Schulen

Sobald ein oder mehrere Kinder einer Familie eine weiterführende Rudolf Steiner Schule besuchen, wird der Elternbeitrag mit einem Zusatzbeitrag pro betroffenes Kind ergänzt. Der Zusatzbeitrag wird als Transferbeitrag an die weiterführende Rudolf Steiner Schule gezahlt.

Manche weiterführenden Schulen erheben einen höheren Transferbeitrag. Dieser wird auf dem Elternbeitragsversprechen ausgewiesen und zusätzlich in Rechnung gestellt. Sind alle Kinder einer Familie an der Atelierschule Zürich angemeldet, darf der jeweils tiefere monatliche Beitrag der beiden Schulen gewählt werden, vorausgesetzt, der Betrag liegt über dem Transferbeitrag pro Kind.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit Stipendien für Kinder ab der 11. Klasse zu erlangen, vorausgesetzt sie besuchen einen Bildungsgang, der zu einem staatlich anerkannten Abschluss führt. Anträge für Stipendien können z.B. bei der Fachstelle Stipendien angefordert werden:

Fachstelle Stipendien, Bachstrasse 15, 5001 Aarau
www.ag.ch/stipendien, T 062 835 22 70, stipendien@ag.ch
Abgabetermin der Stipendiengesuche ist der 30. September.

3.6. Nicht im Elternbeitrag inbegriffen

Nicht im Elternbeitrag inbegriffen sind Kosten für Klassenlager, Schulreisen, Reisespesen für Landwirtschaftspraktika etc., sowie Zusatzleistungen wie Förderunterricht und schulergänzende Betreuung.

Je nach weiterführender Rudolf Steiner Schule können weitere Kosten anfallen, die zusätzlich zum Elternbeitrag in Rechnung gestellt werden: z.B. Materialkosten, Schulbücher, Musikinstrumente, ein höherer Transferbeitrag.

3.7. Mindest- und Maximalbeitrag

Der Beitragsschlüssel enthält einen Mindestbeitrag der in jedem Fall bezahlt werden muss. Ebenso enthält er einen Maximalbeitrag, welcher freiwillig nach oben angepasst werden kann. Familien, deren Beitrag unterhalb des Durchschnitts liegt, nehmen die Solidarität der Schulgemeinschaft in Anspruch.

3.8. Sonderregelung

Für Eltern, die auf Grund einer finanziellen Notlage Schwierigkeiten mit der Bezahlung des vereinbarten Schulbeitrages haben, besteht die Möglichkeit mit der EBK eine Sonderregelung zu vereinbaren (z.B. Rückzahlungsvereinbarung, Stundung).

3.9. Elternbeitrag für Mitarbeitende

Für Mitarbeitende, deren Kinder die Schule besuchen, wird der Elternbeitrag über das Personalreglement geregelt.

3.10. Defizitdeckung

Ein sich im Laufe des Schuljahres abzeichnendes oder in einem Schuljahr entstandenes Defizit ist vom Schulverein zu tragen. Die verbindliche Aufteilung des Defizits wird an einer Mitgliederversammlung beschlossen und kann sich an den Elternbeiträgen orientieren.

3.11. Gemeindebeiträge

Allfällige individuelle Gemeindebeiträge wie zum Beispiel Beiträge für die Oberstufe müssen an die Schule weitergeleitet werden und berechtigen nicht zu einer Beitragsreduktion.

4. Zusatzangebote

Neben dem Regelunterricht bestehen Zusatzangebote zur Betreuung und Förderung der Kinder. Diese sind nicht mit dem in der Elternbeitragsrichtlinie festgelegten Beitrag abgegolten und werden zusätzlich verrechnet. Die Anmeldung ist für ein Jahr gültig und muss jährlich erneuert werden.

ANHANG 3 [Zusatzangebote: Förderangebote und Fremdsprachenunterricht].
Reglement Farfallina: Anmeldung der Schulergänzenden- und Ferienbetreuung.

5. Elternmitarbeit

5.1. Allgemein

Generell ermöglicht die Elternmitarbeit den Schulbetrieb in der jetzigen Form. Es ist nicht möglich das Kochen durch Putzen zu ersetzen. Alle Familien leisten in jedem Bereich ihren Anteil. Von Familien, die nur Kinder an weiterführenden Rudolf Steiner Schulen haben, wird die Mitarbeit nicht erwartet.

Das «Elternmitarbeitsversprechen», die «Übersicht Elternmitarbeit» und das «Elternbeitragsversprechen» werden jährlich allen Schulleitern zugestellt. Das «Elternmitarbeitsversprechen» ist zusammen mit dem «Elternbeitragsversprechen» bis am 31. Mai an die Rudolf Steiner Schule Aargau, z.Hd. Sekretariat, Alte Bernstrasse 14, 5503 Schafisheim einzureichen.

5.2. Putzen

Beschreibung	Aufwand	Organisation durch
Sommerputz des Schulhauses	ganzer Arbeitstag à 8 h	Hauswart
Quartalsputz der Küche	½ Arbeitstag à 4 h	Küchenkoordination
Wochenputz des Kindergartens	3 – 4 x Putzeinsatz à 2 h oder: 1 – 2 x Putzeinsatz plus 1 x Sommerputz à 4 h	Klassenlehrperson

Im Verhinderungsfall muss eine Stellvertretung geschickt werden oder es wird, wenn möglich ein Ausweichdatum gesucht.

Die oben erwähnten Putzeinsätze sind obligatorisch. Sie sind je nach Klassenstufe definiert und sind pro Kind zu leisten und können nicht finanziell abgegolten werden.

Beschreibung	Aufwand	Organisation durch
Wochenputz der Schulzimmer gemäss Elternmitarbeitsversprechen		Hauswart

Die Wochenputzeinsätze werden gleichmässig auf alle Elternteile verteilt und sind detailliert im Elternmitarbeitsversprechen geregelt. Die Termine werden vom Hauswart festgelegt und bekannt gegeben. Der individuelle Abtausch, auch bei Krankheitsfällen, muss selber organisiert werden. Wer sich für das Leisten von Putzeinsätzen verpflichtet und diese nicht leistet, bekommt die Fehlstunden umgehend in Rechnung gestellt.

Die Wochenputzeinsätze können zum Stundenansatz von CHF 45.– zu Gunsten der Schule abgegolten werden.

5.3. Kochen

Beschreibung	Aufwand	Organisation durch
Kochen in der Schulküche	gemäss Elternmitarbeitsversprechen	Küchenkoordination

Die Küche wird über die Schule koordiniert und durch die Eltern unserer Schulgemeinschaft getragen. Mit dem jährlich abgegebenen «Elternmitarbeitsversprechen» verpflichten sich Eltern die darin verlangten Kocheinsätze zu leisten. Wer sich für das Leisten von Kocheinsätzen verpflichtet und die geforderten Einsätze während des Schuljahres nicht leistet, bekommt die Fehlstunden am Ende des Schuljahres in Rechnung gestellt. Zusätzlich geleistete Tagesverantwortungen (über dem Obligatorium) werden durch die Schule finanziell entschädigt. Die Einsätze werden selbständig in der Kochliste eingetragen. Ab 3 Wochen vor dem gewählten Termin muss im Verhinderungsfall selbst ein Ersatz gesucht werden.

Die Kocheinsätze können zum Stundenansatz von CHF 45.– zu Gunsten der Schule abgegolten werden.

5.4. Elternengagement

Ein dritter Teil beinhaltet das Engagement aller Schulleitern in unserer Gemeinschaft. Die Schule ist auf die grosse Mitarbeit aller Eltern angewiesen. Dies ist unter anderem am Bazar, beim Frühlingsfest, bei Lagerbegleitungen, sowie bei der Mitarbeit an Festen und Klassenprojekten der Fall. Dieses Engagement ist tragend für die ganze Schulgemeinschaft und wird von jeder Familie erwartet. Das Dokument «Übersicht Elternmitarbeit» gibt dazu detailliert Auskunft.

6. Elterndarlehen

Unter dem Namen «Stiftung Brutelgut» hat der Rudolf Steiner Schulverein Aargau eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80ff ZGB mit Sitz in Schafisheim errichtet. Die Stiftung Brutelgut verwaltet die Immobilien der Schule und hat die Neubauten finanziert. Um die Kapitalkosten tief zu halten, sind diese im Sinne einer ideellen und finanziellen Mitverantwortung teilweise durch die Elternschaft zu finanzieren.

Im monatlichen Elternbeitrag ist der prozentuale Finanzierungsanteil (Zinsbeitrag) enthalten.

Die Eltern können diesen Anteil auch in Form eines zinslosen Darlehens leisten. Im Elternbeitragsgespräch wird dies mit den Vertretern der Elternbeitragskommission besprochen.

6.1. Regelung

Die Eltern können ein Elterndarlehen für die gesamte Schulzeit ihrer Kinder mit dem Eintritt des ersten Kindes in die Schule zeichnen. Details finden sich im Formular «Zeichnungsschein Elterndarlehen».

Mit dem Elterndarlehen wählen die Eltern eine der beiden Varianten:

einmalige Leistung des Darlehens in Höhe eines 18-fachen Monatsbeitrages oder

einmalige Spende in Höhe von $\frac{2}{3}$ der Darlehenssumme (wird nicht zurückerstattet)

Ein Wechsel ist nach Absprache mit der Elternbeitragskommission und der Stiftung möglich.

Um ein Darlehen zu leisten, reichen die Eltern den Zeichnungsschein ein. Danach erhalten sie für das zinsfreie Darlehen einen Darlehensvertrag. Sobald der Vertrag unterschrieben bei der Schule eingegangen ist und das Darlehen eingezahlt wurde, wird ab dem Folgemonat das monatliche Schulgeld um 6% reduziert.

Bei einer unterjährigen Kündigung des Darlehens (Kündigungsfrist ist 3 Monate) im bestehenden Vertragsverhältnis, wird ab dem Folgemonat nach Auszahlung des Darlehens, das monatliche Schulgeld um 6% erhöht.

Beim Austritt des letzten Kindes der jeweiligen Familie aus der Stamm- oder weiterführenden Schule kann das zinsfreie Darlehen durch eine separate Kündigung unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist zur Rückzahlung verlangt werden.

ANHANG 1) Elternbeitragsordnung

Beitragsbemessung für den monatlichen Elternbeitrag ohne weiterführende Schulen Punkt 1 auf dem Elternbeitragsversprechen

	1 Kind	2 Kinder Aufschlag 20 %	3+ Kinder Aufschlag 25 %
Monatlicher Satz in % der Einkommenshöhe, Punkt E im Elternbeitragsversprechen	1,31 %	1,572 %	1,638 %
Monatlicher Minimalbeitrag bei CHF 60'000 Einkommenshöhe in CHF	780.–	940.–	980.–
Monatlicher Maximalbeitrag in CHF	2'300.–	2'600.–	2'900.–

Fälligkeit: Zu Beginn des jeweiligen Schulmonates.

Zusatzbeitrag weiterführende Schulen

Der Elternbeitrag pro Familie wird auf einen Betrag pro Kind umgerechnet, d.h. der Elternbeitrag wird durch die Anzahl Kinder, die an der Schule angemeldet sind, geteilt. Dieses Schulbeitrages pro Kind wird für alle Kinder einer weiterführenden Rudolf Steiner Schule auf CHF 720.– ergänzt. Dies ergibt den Zusatzbeitrag, der zusätzlich zum Elternbeitrag gezahlt wird.

Die Atelierschule Zürich erhebt zur Zeit einen um CHF 520.– höheren Transferbeitrag. Dieser wird auf dem Elternbeitragsversprechen ausgewiesen und zusätzlich in Rechnung gestellt.

Berechnungsbeispiele:

2 Kinder, 3. und 11. Klasse	Beträge in CHF		
Schulgeld gem. Beitragsschlüssel, in CHF	944.–	1'370.–	2'012.–
geteilt durch Kinder, in CHF	472.–	685.–	1'006.–
Differenz auf CHF 720.-	248.–	35.–	/
Zusatzbeitrag für die Atelierschule (20/21)	520.–	520.–	520.–
Total Schulgeld, in CHF	1'712.–	1'925.–	2'532.–

ANHANG 2) Zuschläge für Quereinsteiger pro Kind

Einstieg in	Kosten einmalig in CHF	enthaltene Lektionen Stützunterricht
1. Klasse	–	–
2. Klasse	500.–	–
3. Klasse	500.–	–
4. Klasse	1'000.–	10
5. Klasse	1'250.–	15
6. Klasse	1'750.–	20
7. Klasse	2'000.–	25
8. Klasse	2'000.–	25
9. Klasse	2'000.–	25
10. Klasse	2'000.–	25

Fälligkeit: Vor der definitiven Aufnahme des Kindes.

ANHANG 3) Zusatzangebote: Förderangebote und Fremdsprachenunterricht

Angebot CHF	Lektionen pro Woche	Kosten pro Monat in
Stütz- und Förderunterricht	1	180.00
Bei Gruppenunterricht/ab zwei gilt der halbe Beitrag	2	350.00
	3	500.00
Förderunterricht Französisch	1	220.00
Aufgabenhilfe	1	120.00
Bei Gruppenunterricht/ab zwei gilt der halbe Beitrag	2	180.00
	3	220.00

Zusätzliches Fremdsprachenangebot auf Anfrage.

Fälligkeit: Zu Beginn des jeweiligen Schulmonates.

ANHANG 4) Stundenansätze für Kochen und Putzen

Die im Kapitel 5 erwähnten **Stundenansätze für Kochen und Putzen betragen: CHF 45.–**

Rechenbeispiele:

Ab 1. Klasse	3 Stunden Putzeinsatz	= CHF	135.–
Ab 1. Klasse	24 Stunden Kocheinsatz	= CHF	1'080.–
2. Kindergarten	6 Stunden Kocheinsatz	= CHF	270.–